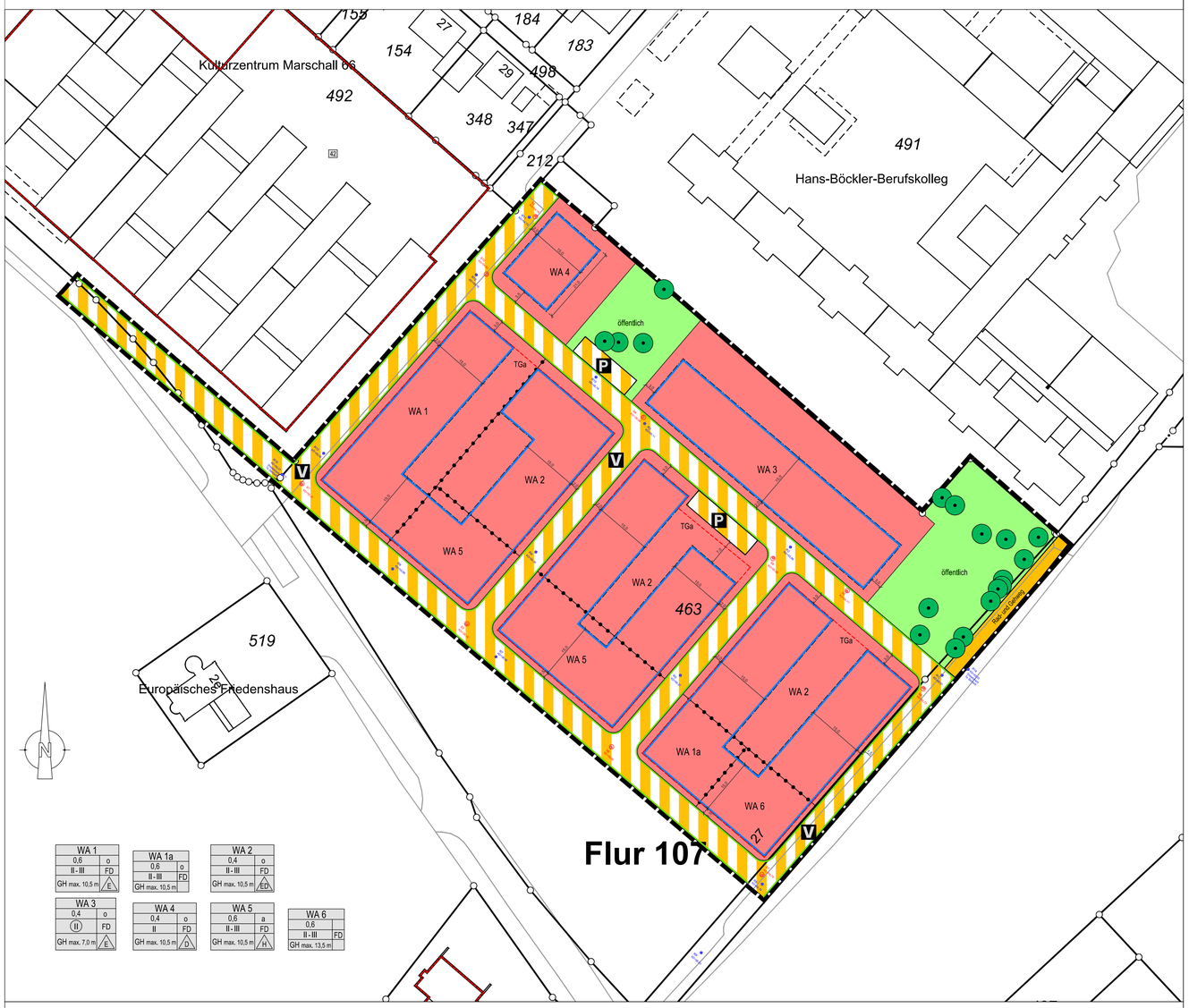
Bebauungsplan Nr. 243 „Grimme Quartier“



Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GH max. 7,0 m — Gebäudehöhe, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- a — abweichende Bauweise
- o — offene Bauweise
- E — Doppelhäuser
- E — Einzelhäuser
- E/D — Einzel- oder Doppelhäuser
- D — Hausgruppen
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- E — Erhaltung: Bäume

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- TGa — Tiefgarage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Anforderungen an die Gestaltung

- FD — Flachdach

Nachrichtliche Übernahme

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zeichenerklärung Kataster und Topografie

- 12 — Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- 235 — Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Laterne
- Bordstein
- 60,38 — Höhe in m über NHN
- KD — Kanaldeckel
- Holzmast
- Stahlrohrmast
- Baum
- Gully
- 4,7 — Bemaßung in m

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift Aut NRW (ZV Aut)

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Zahl der Vollgeschosse	Dachform
max. Gebäudehöhe	Bebauungsart

Der Rat der Stadt Marl hat am __.__.202_ beschlossen, für den Bereich zwischen der Straße " " und der "Straße" in Marl- einen Bebauungsplan aufzustellen.

Marl,

Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Liegenschaftskataster - Stand 11.04.2025 - wird bescheinigt.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl,

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__ im Internet veröffentlicht.

Marl,

Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Marl hat am __.__.____ diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl,

Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist mit Bekanntmachung vom __.__.____ im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. ____ vom __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl,

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

zulässig sind:
- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

unzulässig sind:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BAuNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) über der gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.2 festgesetzten Bezugshöhe bestimmt. Die maximal zulässige Höhe darf durch technische Anlagen der Energie- und Wärmegewinnung sowie durch Fahrstuhlüberfahrten um bis zu 1,0 Meter überschritten werden.

2.2 Bezugshöhe

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) gemäß Punkt 2.1 der textlichen Festsetzungen beziehen sich auf das Höhenniveau der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße. Das vorhandene Straßenniveau wird durch die NHN-Höhe der mit KD (Kanaldeckel) gekennzeichneten Bezugspunkte definiert. Die Bezugshöhe für das jeweilige Gebäude ist durch Interpolation der beiden nächstgelegenen Höhenpunkte (KD) in Bezug auf die straßenseitige Fassadenmitte des jeweiligen Gebäudes zu ermitteln. Doppel- und Reihenhäuser bilden dabei eine Gebäudeeinheit.

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKF) in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 1a, WA 5 und WA 6 entlang der Haupterschließungsstraße (Achse 10) darf bezogen auf die jeweilige Bezugshöhe das Maß von 0,3 m nicht unterschreiten.

2.3 Bereiche für Tiefgaragen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 19 und 21a BauNVO)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2 und WA 6 ist zugunsten der Anlage von Tiefgaragen sowie der dazugehörenden Zugänge und Zufahrten, eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.

3 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Für Terrassenüberdachungen, Balkone und Luftwärmepumpen an Gebäudeseiten, die dem Straßenraum abgewandt sind, kann eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze bis zu einer Tiefe von max. 2 m ausnahmsweise zugelassen werden.

4 Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)
Stellplätze, Garagen und offene Garagen (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der entsprechend festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TGa) zulässig.

5 Zulässigkeit von Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 NVO)
Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Einfriedungen, Fahrradabstellplätzen, Zufahrten und Zuwegungen, Standplätze für Abfallbehälter sowie Versickerungsanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen auf den Grundstücken sind mit einem wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen (wasserdurchlässiges Pflaster u.a.).

7 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)
7.1 Dachbegrünung

Die Dächer von Wohngebäuden, Garagen und Carports sind unter Berücksichtigung der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie vollflächig mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mit heimischen standortgerechten Pflanzen zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen sind ergänzend zur Dachbegrünung zulässig (Solar-Gründach). Von der Begrünung ausgenommen sind notwendige technische Anlagen, verglaste Dachflächen sowie nutzbare Dachterrassen.

7.2 Begrünung Tiefgaragen

Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einem fachgerechten Bodenaufbau herzustellen und mit einer mindestens 0,8 m starken durchwurzelbaren Substratschicht zu überdecken und zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Von der Begrünung ausgenommen sind der Wohnnutzung zugeordnete Terrassenflächen sowie notwendige technische Anlagen.

7.3 Erhalt von Bäumen

Die zum Erhalt zeichnerisch festgesetzten Einzelbäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anforderungen an den Schutz der Bäume sowie die Ersatzpflanzung für abgängige Bäume richten sich nach der Baumschutzsatzung der Stadt Marl in der jeweils gültigen Fassung.

8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
8.1 Lärm, Schall-Emissionen

Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkenden Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a nach DIN 4109-2 (2018-01) aus der nachfolgenden Tabelle.

Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist in der Planurkunde dargestellt.

Anforderungen gemäß DIN 4109 (2018-01)Für Betten-räume in Krankenanstalten und SanatorienFür Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernach-tungsräume in Beherber-gungsstätten, Unterrichts-räume und ÄhnlichesFür Büroräume und ÄhnlichesGesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ in dBL_a - 25L_a - 30L_a - 35

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges}$ = 35 dB für Betten-räume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R'_{w,ges}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten;

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel L_a nach DIN 4109-2 (2018-01) vorliegt.

Für Schlafräume und Kinderzimmer, in denen zur Nachtzeit bei gekipptem Fenster kein Innenraumpegel von höchstens 30 dB(A) sichergestellt werden kann, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

8.2 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 243 der Stadt Marl sind Kaminöfen zur Verbrennung von Scheitholz und/oder anderen Festbrennstoffen nur zulässig, wenn diese gemäß Richtlinie DE-ZU 212 „Kaminöfen für Holz“ des Umweltzeichens Blauer Engel zertifiziert sind oder durch andere technische Vorkehrungen sichergestellt wird, dass die der Zertifizierung zugrundeliegenden Maximalwerte für Emissionen unter entsprechenden Prüfmethoden eingehalten werden.

II Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1 Dachform

Im gesamten Plangebiet sind nur Flachdächer zulässig. Dachaufbauten sind im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, wenn sie technisch, konstruktiv oder durch die Nutzung regenerativer Energie erforderlich sind. Maßgebend ist eine gleichbleibend umlaufende Attika mit einer maximalen Dachneigung von 5 %.

2 Dachaufbauten

Dachaufbauten (u.a. Satelliten- und Antennenanlagen, Luft-Wärme-Pumpen) sowie sonstige technische oder konstruktive Anlagen sind auf dem Dach so zu vororten, dass Sie von der straßenseitigen Attika einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

3 Vorgärten

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen Hauptgebäude und der öffentlichen Erschließungsanlage von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt, in der gesamten Breite des Grundstücks.

Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und flächendeckend zu bepflanzen sowie dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Versiegelung für die notwendige Erschließung (Grundstückszufahrten und -zuwegungen, Fahrradstellplätze und Standplätze für Müll- und Recyclingbehälter) ist in Ausmaß und Material auf das notwendige zu begrenzen. Nichtbepflanzte Steingärten (Schotter, Bruchsteine etc.) sind unzulässig.

4 Einfriedungen

In den Vorgärten gemäß der Definition zu II 3 sind Einfriedungen nur als Hecke mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen außerhalb von Vorgärten nur als Hecken und mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig, in die sichtoffene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter) integriert werden können. Diese Höhe ist nur zulässig, wenn sie sich nicht sichtbehinderndnd auf andere Verkehrsanlagen (Zufahrten, Garagen, Stellplätze und / oder öffentliche Verkehrsanlagen) auswirken. Die Sichtdreiecke gemäß der RASt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006) sind zu beachten.

An allen übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur als offene Zäune (Maschendraht, Stahlgitter, u.a.) und / oder Hecke zulässig. Ausnahmsweise können hier Sichtschutzanlagen (Mauern, Sichtschutzelemente aus Holz u.a.) zugelassen werden, sofern diese eine Gesamtlänge von 3,0 m je Grundstück und eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Artenauswahl ist der Pflanzliste für Heckenpflanzungen zu entnehmen.

Pflanzliste für Heckenpflanzungen

Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Kornelkirsche	Cornus mas
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Eingriffl. Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffl. Weißdorn	Crateagus laevigata
Liguster	Ligustrum vulgare
Berberitze	Berberis vulgaris
Feuerdorn	Pyracantha coccinea

Hinweise

Artenschutz -> ASP / ASP II Abgleich

Baumschutzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Stadt Marl vom 16.05.2023 (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Stellplatzsatzung

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder in Marl vom 30.10.2018 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Denkmalschutz und archäologische Bodenfunde

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des Plangebietes befinden sich mit dem Gebäude des Grimme-Instituts (Eduard-Weitsch-Weg 25) und der ehemaligen Schule an der Kampstraße (Marschall 66) (Kampstraße 8-10) zwei Objekte, die in die Denkmalliste der Stadt Marl eingetragen sind.

Hinweise auf das Vorkommen von Bodendenkmalen liegen - gemäß der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe - nach heutigem Kenntnisstand nicht vor bzw. werden nicht tangiert.

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage) vor Baubeginn der LWL-Archäologie für Westfalen und dem LWL-Museum für Naturkunde (Referat Paläontologie) schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Der LWL Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Kampfmittel -> Stellungnahme Abgleich

Luftbildaufnahmen weisen auf eine Kampfmittelbelastung hin. Eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV im Bereich der Bombardierung sind durchzuführen.

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Altlasten / Bodenschutz -> Baugrundgutachten Abgleich

Altlasten: NEIN, Bodenverunreinigungen: JA, Auflagen!

Gemäß des Altlastenkatasters des Kreises Recklinghausen ist der Geltungsbereich frei von Altlasten. Generell gilt: Sofern durch Boden- und Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial aufgefunden wird, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde ist zu informieren.

Anlagen für Kälte-, Klima-, Luft- und Wärmetechnik

Von Luftwärmepumpen, Klimaanlagen und vergleichbaren Anlagen gehen nicht unerhebliche Geräuschemissionen aus. Bei der Errichtung solcher Anlagen ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts an den schutzbedürftigen Räumen der benachbarten Wohngebäude gemäß DIN 4109-1 eingehalten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einem Wohngebiet in der Regel mehrere solcher Anlagen auf einen Immissionswert einwirken.

Für den Fall, dass die zu errichtende Anlage an den schutzbedürftigen Räumen der benachbarten Wohngebäude (Einwirkungsbereich) nachweislich einen um 6 dB(A) abgesenkten Immissionsrichtwert [49 db(A) tags, 34 db(A) nachts) einhält, ist die Zusatzbelastung durch die Anlage als nicht relevant zu bewerten und es bedarf keinen weiteren Nachweis.

Alternativ kann durch ein Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Einwirkungsbereich die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen und Regelwerken

Die diesem Bebauungsplan zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gesetze, Verordnungen und Satzungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - **Landesbauordnung (BauO NRW)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - **Planzeichenverordnung (PlanzV)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - **Liegenschaftskatastererlass (LiegKatErl.)** - Runderlass des Innenministeriums vom 13.01.2009 (MBl. NRW. S. 45), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12. Januar 2023 (MBl. NRW. 2023 S. 32)

Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW, S. 444)

Stadt Marl

Anlage zu Sitzungsvorlage Nr. 2025/_____

Entwurf vom 20.03.2025

Bebauungsplan Nr. 243
- Grimme Quartier

Gemarkung Marl Flur 107

M. 1 : 500 verkleinert, ohne Maßstab

